

Referentenentwurf

Drittes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Bauordnung

Die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Bauarten“.
 - b) In der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 wird das Wort „, Bauarten“ gestrichen.
 - c) Der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben vorangestellt:
„§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“.
 - d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Verwendbarkeitsnachweise“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 21 bis 25 werden wie folgt gefasst:
„§ 21 Übereinstimmungsbestätigung
§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers
§ 23 Zertifizierung
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen
§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“.
 - f) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 88a Technische Baubestimmungen“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Semikolon ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, die nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind oder keine Erschließungsfunktion haben.“

3. § 2 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, und
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen und Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung“.

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. § 18 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend. Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung für Bauarten, die in Baudenkmälern nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In den Technischen Baubestimmungen nach § 88a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen. Als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Absatz 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden.“

6. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird das Wort „, Bauarten“ gestrichen.
7. Dem § 17 werden die folgenden §§ 16b und 16c vorangestellt:

„§ 16b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck

entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Verwendbarkeitsnachweise

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach § 88a Absatz 2 Nummer 3 wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 88 Absatz 4a dies vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 88a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a bekannt gemacht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Satz 1 Nummer 1 für nicht geregelte Bauprodukte“ durch die Wörter „§ 24 Satz 1 Nummer 1 für Bauprodukte“ und die Angabe „§ 3 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 16b Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ durch ein Komma und die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

12. § 21 wird aufgehoben.

13. § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übereinstimmungsbestätigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „technischen Regeln nach § 17 Absatz 2“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist,“ werden gestrichen.

f) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

14. § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „technischen Regeln nach § 17 Absatz 2, in der Bauregelliste A“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 88a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.“

15. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Zertifizierung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt“.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „maßgebenden technischen Regeln“ durch die Wörter „Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt.

16. § 25 wird § 24 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1“ ersetzt.

17. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

18. In § 51 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.

19. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Bauherr“ ersetzt.

20. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

21. § 60 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843)“ ersetzt.
22. § 62 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.
 - b) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)“ ersetzt.
23. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 88a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
24. In § 76 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.
25. In § 78 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
26. § 79 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 Absatz 3 kein Ü-Zeichen tragen, und“.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „(§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)“ gestrichen und die Angabe „(§ 22 Absatz 4)“ wird durch die Angabe „(§ 21 Absatz 3)“ ersetzt.
27. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bauprodukten,“ die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“
28. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
 - „10. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet;“.
 - dd) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 und 6, § 54 Absatz 1 Satz 3, § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt.
29. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie für“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16a Absatz 2, §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)“ ersetzt.
30. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und die Technischen Baubestimmungen

mungen eine Abweichung nicht ausdrücklich ausschließen. § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauproduktes,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke sowie
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder § 19 Absatz 1 bedürfen,
5. die Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 und
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 bekannt. Die Bekanntmachung nach Satz 1 gilt als Verwaltungsvorschrift der obersten Bauaufsichtsbehörde, soweit diese keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt. Die §§ 3 und 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, gelten nicht für die Bekanntmachung nach Satz 1.“

31. Dem § 90 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] seine Gültigkeit.

(5) Bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(6) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geregelten Umfang wirksam. Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Hintergrund der Änderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rechtsache C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (im Folgenden Bauproduktenrichtlinie) verstoßen habe, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Länder verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urteil vom 25. März 1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Artikel 4 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsehe, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Artikel 3 der Bauproduktenrichtlinie genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt (Rdnr. 52ff.). Dementsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (Rdnr. 55).

Zum anderen verweist das Gericht (prozedural) auf die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Artikel 5 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Richtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Artikel 21 der Bauproduktenrichtlinie ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm (Rdnr. 57ff.). Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Richtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit („effet utile“) der Bauproduktenrichtlinie in Frage (Rdnr. 60).

Keine andere Sichtweise vermag das Gericht dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen, nach dem die Mitgliedstaaten für den Rechtsgüterschutz im Hinblick auf Bauwerke verantwortlich sind. Hierin liege kein Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (Rdnr. 61).

Abschließend weist das Gericht in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hin, dass eine nationale Maßnahme in

einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, wie dies für die streitigen Produkte der Fall sei, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht der des Primärrechts zu beurteilen sei.

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (im Folgenden Bauproduktenverordnung) merkt der Gerichtshof lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (Rdnr. 15).

Die vorliegende Änderung passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen Grundaussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Bauproduktenverordnung an.

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Artikel 8 Absatz 4 der Bauproduktenverordnung enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird in die SächsBO gespiegelt, so dass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, ist es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der SächsBO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da auch hier die SächsBO die Behörden nur ermächtigt, Produktanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Bauwerksanforderungen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsBO klargestellt, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Kern des neuen bauaufsichtlichen Konzepts für die Verwendung von Bauprodukten ist die Ersetzung produktbezogener Anforderungen durch bauwerksbezogene Anforderungen, die für das nationale Sicherheitsniveau und zur Erfüllung der Grundanforderungen unverzichtbar sind.

Wesentliche Aspekte der Änderung der SächsBO sind:

- Wegfall der Forderung von Verwendbarkeitsnachweisen und Übereinstimmungsbestätigungen für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen,

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Konkretisierung bauwerksbezogener Anforderungen und Art, Inhalt und Form technischer Dokumentation,
- Zusammenfassung der Anforderungen der bisherigen Bauregellisten und der Regelungen der Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) in der VV TB,
- Einführung einer „allgemeinen Bauartgenehmigung“, die die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauarten ersetzt und vom DIBt erteilt wird.

Es wird eine klarere Abgrenzung geschaffen zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die SächsBO als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch im Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entsteht den Bürgern, der Wirtschaft und Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Einige Regelungen enthalten gesetzliche Klarstellungen. Der neue Halbsatz in § 3 Satz 1 SächsBO erweitert nicht die allgemeinen Anforderungen, sondern stellt klar, dass die in der Bauproduktenverordnung enthaltenen Grundanforderungen an Bauwerke vom Schutzziel der SächsBO mit umfasst sind.

Die in § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3 SächsBO – neu – formulierte Pflicht für den Bauherrn und den Unternehmer zum Bereithalten von Nachweisen und Leistungserklärungen hat keine Erweiterung bestehender Vorgaben zur Folge. Nach § 52 SächsBO in der geltenden Fassung ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Ihm obliegt schon zum jetzigen Zeitpunkt die Darlegungslast, dass die verwendeten Bauprodukte und angewandten Bauarten für die konkrete Verwendung bzw. Anwendung geeignet sind. Der Unternehmer hat bereits nach bestehender Rechtslage die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und angewandten Bauarten auf der Baustelle bereit zu halten (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 2 SächsBO). Die Verpflichtungen werden lediglich präziser formuliert, inhaltlich jedoch nicht erweitert, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Nach § 81 Absatz 5 SächsBO – neu – soll die Bauaufsichtsbehörde, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Bauproduktenverordnung erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen. Es handelt sich hier um keine neue Aufgabe für die unteren Bauaufsichtsbehörden, sondern um eine Klarstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde. Erlangt die Bauaufsichtsbehörde Kenntnis über Verstöße gegen Rechtsvorschriften anderer Fachbereiche, so hat sie diese bereits jetzt der zuständigen Stelle zu melden.

Ein weiterer wesentlicher Teil der Änderungen dient der besseren systematischen Abgrenzung zwischen Bauprodukten und Bauarten. Die materiellen Anforderungen an die Anwendung von Bauarten werden damit nicht geändert. Sie werden in einem Paragraphen, § 16a – neu –, zusammengefasst und aus systematischen Gründen aus dem Abschnitt Bauprodukte herausgenommen und in den Abschnitt über die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung eingegliedert. Anstelle der bisherigen Begriffe „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ und „Zustimmung im Einzelfall“ werden nunmehr für die Anwendbarkeitsnachweise die Begriffe „allgemeine und vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ verwendet. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang zur Ausführung der baulichen Anlage. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbun-

den. Die bisherigen Zuständigkeitsverteilungen für die Erteilung der Verwendbarkeitsnachweise bleiben unverändert bestehen.

Hinsichtlich der Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten ergeben sich inhaltliche Änderungen aufgrund der Umsetzung des EuGH-Urteils. Im Bereich der europäisch harmonisierten Bauprodukte entfällt die Pflicht zur Vorlage zusätzlicher nationaler Verwendbarkeitsnachweise (vgl. § 17 Absatz 3 SächsBO – alt –) und zum Anbringen des Ü-Zeichens (vgl. § 22 Absatz 4 SächsBO – alt –). Als Verwendbarkeitsnachweis war bisher eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall vorzulegen. Die Einsparungen für die Wirtschaft sind allerdings nicht bezifferbar. Zum einen werden die verschiedenen Verwendbarkeitsnachweise von unterschiedlichen Stellen erteilt. Es gibt keine Daten zur Anzahl der insgesamt erteilten Verwendbarkeitsnachweise. Darüber hinaus sind die Kosten für den jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis nicht einheitlich, sondern werden nach einem Gebührenrahmen bemessen. Zum anderen werden die Verwendbarkeitsnachweise mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet ausgestellt. Beispielsweise gilt ein von einer Prüfstation nach § 25 Satz 1 Nummer 1 SächsBO – alt – erteiltes Prüfzeugnis auch in einem anderen Land und umgekehrt. So konnten im Freistaat Sachsen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden, die von Stellen anderer Länder erteilt wurden. Auch die Kosten für den Wegfall der Pflicht zur Anbringung des Ü-Zeichens auf dem Bauprodukt lassen sich nicht beziffern. Die Anbringung erfolgt im Rahmen des Herstellungsprozesses. Aufgrund der Vielzahl von Herstellern unterschiedlicher Branchen sind die Kosten nicht ermittelbar.

Eine wesentliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Bürger und Wirtschaft wird durch den Wegfall der Verwendbarkeitsnachweise allerdings nicht erwartet. Es obliegt weiterhin den am Bau Beteiligten nachzuweisen, dass das Bauprodukt für die Verwendung geeignet ist. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen (§ 16c Satz 1 SächsBO – neu –). Sofern die erklärten Leistungen nicht alle Anforderungen abdecken, muss der Nachweis auf andere Weise erfolgen, dass das Bauprodukt die erforderlichen Anforderungen erfüllt. Dies ist in einer technischen Dokumentation darzulegen. In der VV TB werden hierfür Rahmenbedingungen festgelegt.

Bisher hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), eine von den Ländern finanzierte rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin, die sog. Bauregellisten [§ 17 Absatz 2, 3 und 7 SächsBO – alt –, Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen)] und Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 DIBt-Abkommens) in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt und bekannt gemacht. Die Listen enthielten bauproduktenrechtliche Anforderungen. Diese Anforderungen werden nunmehr in der VV TB (§ 88a SächsBO – neu –) zusammengeführt. Im Wesentlichen sind die darin enthaltenen Anforderungen unverändert, da mit der Umstellung des bauproduktenrechtlichen Systems keine Absenkung der Bauwerkssicherheit bezweckt ist. Die Erarbeitung/Fortschreibung der VV TB erfolgt in den Gremien der Bauministerkonferenz. Das DIBt macht die Verwaltungsvorschrift als Muster bekannt. Auf diese Bekanntmachung wird in der Sächsischen Bauordnung verwiesen. Die erstmalige Erarbeitung erfolgte arbeitsteilig in Projektgruppen und durch das DIBt. Der Zeitaufwand für die Fortschreibungen hängt von den jeweiligen Änderungen technischer Normen ab. Im Übrigen handelt es sich um Aufgaben, die das DIBt bereits bisher durchgeführt hat. Der Zeitaufwand für das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift wird ähnlich geschätzt, wie bisher die Mitarbeit bei der Fortschreibung der Bauregellisten und Liste der Technischen Baubestimmungen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Bauordnung)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Anders als z. B. Regale, die im Freien errichtet werden und die nach § 61 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c unter bestimmten Voraussetzungen verfahrensfrei sind, sind Regale und Regalanlagen, die in Gebäuden errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Mangels Qualifizierung als bauliche Anlage ist der Anwendungsbereich der SächsBO nach § 1 Absatz 1 Satz 1 insoweit nicht eröffnet. Der ausdrückliche Ausschluss von Regalen und Regalanlagen in Gebäuden aus dem Anwendungsbereich durch Anfügen einer Nummer 7 an § 1 Absatz 2 dient somit lediglich der Klarstellung.

Auf Regale und Regalanlagen in Gebäuden findet das Bauordnungsrecht keine Anwendung. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung der Regale und Regalanlagen einschließlich Lagergut beim Nachweis der Standsicherheit (Bemessung der Fundamente bzw. der tragenden Bauteile, auf die die Regallasten einwirken) und des Brandschutzes (Brandlasten, Löschmöglichkeiten, Bemessung der Rettungswege).

Die Behandlung von Regalen im Freien als bauliche Anlagen sowie von Regallagern mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m als Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 18 bleibt hiervon unberührt. Maßgeblich für den Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 Nummer 18 ist die Art und Form der Lagerung sowie die Höhe des Lagergutes. Es kommt nicht auf das Regal selbst an. Der Tatbestand gilt auch für umhauste Lager. Nicht das Regal selbst, sondern das Lager (Gebäude) wird zum Sonderbau. Hintergrund des Sonderbautatbestandes ist die Gewährleistung wirksamer Löscharbeiten.

Zu Nummer 3

Der Absatz 10 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Bauproduktenverordnung wurde der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Bauproduktenverordnung ist ein Bausatz ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.

Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 10 gilt nicht als Bauart im Sinne von Absatz 11.

Der Begriff „Produkt“ erfasst Produkte, die nicht nach der Bauproduktenverordnung, sondern nach anderen Richtlinien oder Verordnungen der EU in den Verkehr gebracht wurden. Diese Produkte können gleichwohl Bauprodukte im Sinne der SächsBO sein. Es

handelt sich um Produkte, die bisher in der Bauregelliste B Teil 2 gelistet waren und zukünftig in der VV TB im Kapitel B 3 behandelt werden.

Zu Nummer 4

In Satz 1, 2. Halbsatz werden nunmehr klarstellend die in Anhang I der Bauproduktenverordnung enthaltenen Grundanforderungen in Bezug genommen. Die Verwendung des Wortes „dabei“ verdeutlicht, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen mit umfassen, die in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a konkretisiert werden und damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können. Der neue Satz 2 beinhaltet den bisherigen Absatz 4.

Die Inhalte des bisherigen Absatzes 2 finden sich für die Bauarten in § 16a Absatz 1 und für die Bauprodukte in § 16b. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 findet sich in § 88a Absatz 1.

Die bisher in Absatz 5 enthaltene Gleichwertigkeitsklausel findet sich für die Bauprodukte nunmehr in § 16b Absatz 2. Die Bauarten werden aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen. Die Gleichwertigkeitsklausel bezweckt, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes, Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (siehe Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können. Daher ist ihre Einbeziehung in die Gleichwertigkeitsklausel nicht sinnvoll.

Zu Nummer 5

Die Bestimmungen zu den Bauarten wurden aus § 3 Absatz 2 und dem dritten Abschnitt des Teils 3, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen zur Ausführung des Baus, nämlich um die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt, und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, werden sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs im zweiten Abschnitt verortet.

Absatz 1

Absatz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die bisher in § 3 Absatz 2 enthalten war. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

Absatz 2

Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht existieren, bedürfen einer Bauartgenehmigung. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage. Es wird zwischen einer allgemeinen (Nummer 1) und einer vorhabenbezogenen (Nummer 2) Bauartgenehmigung unterschieden. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Absatz 2 und 4 bis 7 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Zustimmungen im Einzelfall für Bauarten, die in Baudenkmalern angewendet werden sollen, erteilt nach bisheriger Rechtslage die untere Bauaufsichtsbehörde (§ 21 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. § 20 Absatz 2 SächsBO). Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ersetzt zukünftig die bisherige Zustimmung im Einzelfall für Bauarten. Da an der bisherigen Zuständigkeitsverteilung festgehalten werden soll, bedarf es entsprechend § 20 Absatz 2 SächsBO einer Zuständigkeitsregelung für die Erteilung von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen für Bauarten, die in Baudenkmalern angewendet werden sollen.

Absatz 3

Gemäß Absatz 3 genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten. Die entsprechenden Bauarten werden in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a bekannt gemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 19 Absatz 2 verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 4

Absatz 4 enthält den bisherigen § 21 Absatz 1 Satz 5.

Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist § 21 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 17 Absatz 5 für die Bauarten und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 17 Absatz 6 für Bauarten.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

§ 16b

§ 16b Absatz 1 enthält die bislang in § 3 Absatz 2 enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Abschnittes zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoller verortet.

Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff., 88a keine weiteren Anforderungen stellen.

Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 3 gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, müssen aufgrund von § 88a Absatz 1 Satz 2 („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen. Sie bedürfen der Übereinstimmungsbestätigung (§ 21).

CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen nach Maßgabe des § 16c verwendet werden.

Die in § 17 Absatz 1 genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 16b verwendet werden, d. h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen oder von ihnen abweichen (§ 17 Absatz 2 Nummer 1; dies sind die ehemals als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt ist und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16b Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16b verstoßen, kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 79 Absatz 1 Satz 1 einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten eingesetzt werden können, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen demselben Wortlaut in § 3 Absatz 5. Die Formulierung „wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 *gleichermaßen dauerhaft* erreicht wird“ bedeutet, dass diese Bauprodukte entsprechend Absatz 1 auch gebrauchstauglich sein müssen.

§ 16c

§ 16c regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Dabei ist Satz 1 eng an die Formulierung des Artikels 8 Absatz 4 der Bauproduktenverordnung angelehnt. Er stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die SächsBO macht sich dabei den Ansatz der Bauproduktenverordnung zu Eigen, nachdem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der MBO gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken,

keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann. In diesem Fall kann das Bauprodukt verwendet werden. Dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung zugrunde liegen (ETB). Der Hersteller kann bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Bauwerksanforderungen entsprechen (Artikel 19 der Bauproduktenverordnung). Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 16c verwendet werden. Aus § 16c Satz 2 ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht angewendet werden dürfen. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden. Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16b entscheiden, ob gegebenenfalls eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z. B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Zu Nummer 8

§ 17 regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu oben § 16b), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Absatz 1

Es wird geregelt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Deshalb entfällt der bisherige Absatz 3. Die Vorschrift des § 88a Absatz 1 enthält die Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Ein Verwendbarkeitsnachweis ist erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt (Nummer 1) oder wenn von einer der auf der Grundlage von § 88a Absatz 2 Nummer 3 bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

Nummer 3 entspricht in Verbindung mit § 88 Absatz 4a dem bisherigen § 17 Absatz 4.

Absatz 2

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen zu den in Absatz 1 geregelten Fällen. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass ein Verwendbarkeitsnachweis nicht erforderlich ist, wenn eine allgemein anerkannte Regel der Technik existiert, auch wenn das Bauprodukt von dieser abweicht. Dann kann das Bauprodukt aufgrund von § 16b verwendet werden. Gemäß Nummer 2 sind allgemeine Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes haben.

Absatz 3

In der vorgesehenen Liste können die Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen gegebenenfalls abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs-/Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Zu Nummer 9

§ 17 Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Absatz 1 betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Die bisherige Nummer 1 ist entfallen, da Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind, nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Die Änderung in Satz 2 ist Folge des Wechsels von den Bauregellisten zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 18 Absatz 3 bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf. Diese Regelung ist auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP-Stelle) als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des DIBt ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Absatz 3 ist folglich eine notwendige Korrektur des derzeitigen Gesetzestextes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

§ 17 Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen. Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers. Eine Streichung ist daher zwingend.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Absatz 1 abschließend genannt sind.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Da das Vollzitat des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nunmehr bereits in § 16a Absatz 2 Satz 3 enthalten ist, wird es an dieser Stelle gestrichen.

Zu Nummer 12

§ 21 wird aufgehoben, da die Regelungen nunmehr im neuen § 16a enthalten sind (siehe Begründung zu Nummer 5).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

§ 21 enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, in dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Absatz 1 bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach Absatz 3 jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Zu Buchstabe d

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 findet sich nunmehr in § 16a Absatz 5.

Zu Buchstabe e

Wegen der neuen Formulierung in Absatz 2 kann die zweite Alternative (Übereinstimmungszertifikat) entfallen.

Zu Buchstabe f

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 regelt, dass in bestimmten Fällen in den Technischen Baubestimmungen nach § 88a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im Übrigen dem bisherigen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 4.

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Absatz 2 Satz 3 enthaltene besondere Regelung für Nichtserienprodukte.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

§ 23 trägt jetzt den Titel „Zertifizierung“, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 1 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt worden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 2 ist der Begriff der „maßgebenden technischen Regeln“ durch die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2“ ersetzt worden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 17

Absatz 1

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 17 Absatz 5. Gestrichen wurden in Satz 1 lediglich die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“. Dies ist den Änderungen der in Bezug genommenen Vorschrift geschuldet. Hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte dürfen keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung beziehungsweise der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16c Satz 2 hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Absatz 1 Satz 1 für nicht anwendbar. Der Einschub „Satz 1 Nummer 6“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Absatz 2

Der Einschub „Satz 1 Nummer 5“ am Ende des Satzes 1 dient der konkreten Zuordnung in § 24. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Durch den ergänzenden letzten Halbsatz soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nur verlangt werden kann, wenn die Bauproduktenverordnung hierzu keine Ausführungen enthält. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Bauproduktenverordnung haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Zu Nummer 18

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 3 stellt klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 beim Bauherrn liegt. Sofern insoweit Angaben zu den verwendeten Bauprodukten erforderlich sind, hat der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten. Für Bauprodukte, die nach der Bauproduktenverordnung die CE-Kennzeichnung tragen ist dies nach dem neuen Satz 4 die Leistungserklärung. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen die nach § 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonst taugliche Nachweise. Hierzu sollen die Technischen Baubestimmungen nähere Rahmenbedingungen festlegen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den neuen Regelung in § 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 (siehe Begründung zu Nummer 19 Buchstabe a).

Zu Nummer 21

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zu Nummer 22

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 25

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken. Deshalb sollen systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, bei der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

In Nummer 11 werden § 53 Absatz 1 Satz 4 und § 55 Absatz 1 Satz 3 ausgeklammert. Sie betreffen die Pflicht, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten.

Zu Buchstabe b

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf den neu eingeführten Begriff der Bauartgenehmigung in § 16a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

§ 88 Absatz 4a enthält die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde, die bisher in § 17 Absatz 4 enthalten war, und zwar umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie passt hier systematisch besser, weil in § 88, so weit als möglich, alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auch Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften nachzuweisen, die dies ausdrücklich vorsehen.

Zu Buchstabe d

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nummer 30

§ 88a bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf.

Absatz 1

Satz 1 definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1.

Satz 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4.

Absatz 2

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht. Es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Im Anwendungsbereich der Bauproduktenverordnung sind Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Die Nummern 4 und 5 sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenverordnung tragen, nicht anwendbar.

Bei der Festlegung von Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten ist gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 6 der Bauproduktenverordnung zu beachten. Danach passen die Mitgliedstaaten die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Nummer 1

Die Regelungen können zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf Grundlage von Nummer 1 sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an Bauwerke insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Bauherr/Unternehmer) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nummer 1 um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 88 Absatz 1 Nummer 1, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 48 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Grundanforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Verwender erkennen kann, welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

Nummer 2

Nummer 2 bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die speziellere Ermächtigungsgrundlage in Nummer 3 Buchstabe a).

Nummer 3

In Nummer 3 sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Buchstabe a) ist die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Aufgrund von Buchstabe b) kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Aufgrund von Buchstabe c) können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Aufgrund von Buchstabe d) kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Buchstabe e) überführt die Regelung des ehemaligen § 17 Absatz 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere harmonisierten Normen, Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Gemäß Buchstabe f) kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Nummer 4

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16a Absatz 3 Satz 2 beziehungsweise § 19 Absatz 1 Satz 2 mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen.

Nummer 5

Aufgrund von Nummer 5 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Absatz 2) oder eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Absatz 3).

Nummer 6

Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage können Vorgaben zur Art, zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Absatz 3

Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Bauproduktenverordnung gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an das Bauwerk bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend gestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Absatz 3 vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Absatz 5

Absatz 5 weist dem Deutschen Institut für Bautechnik die Aufgabe zu, Technische Baubestimmungen bekannt zu machen. Sie werden als Mustervorschrift veröffentlicht. Gemäß Satz 2 gilt die Bekanntmachung als Verwaltungsvorschrift der obersten Bauaufsichtsbehörde, soweit diese keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Länder zu erreichen. Außerdem ermöglicht dies den Ländern eine schlanke Umsetzung und eröffnet gleichwohl die Möglichkeit, von der Muster-Vorschrift abzuweichen, wobei der Umfang der Abweichung ins Ermessen der Länder gestellt ist.

Es handelt sich bei den Technischen Baubestimmungen um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden, zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Das Deutsche Institut für Bautechnik hat vor Erlass der Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen. Durch die Anhörung wird sichergestellt, dass sich die beteiligten Kreise bereits in einem frühen Verfahrensstadium für das gesamte Bundesgebiet einbringen können. Die Veröffentlichung des Deutschen Instituts für Bautechnik muss dann den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Bekanntmachung einer Verwaltungsvorschrift mit Außenwirkung genügen.

Soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde von der Mustervorschrift nicht abweicht, muss im Land kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren durchgeführt werden.

§§ 3 und 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes sind nicht anwendbar auf die vom DIBt bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 88a Absatz 5 Satz 2 SächsBO n. F. „als Verwaltungsvorschrift der obersten Baubehörde“ fingiert werden. Nach § 3 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes haben die Staatsministerien ihre Verwaltungsvorschriften alle zwei Jahre zum Jahresende mit Titel und ggf. Fundstelle in einer Verwaltungsvorschrift aufzulisten. Unterbleibt die Veröffentlichung, tritt die jeweilige Verwaltungsvorschrift außer Kraft (§ 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes).

Zu Nummer 31

Absatz 4

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen.

Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten.

Absatz 6

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (bisher in § 17 Absatz 5 und 6 sowie § 24) sind aus systematischen Gründen geändert worden. Die Prüfstelle nach § 17 Absatz 5 und die Überwachungsstelle nach § 17 Absatz 6 sind nunmehr in § 16a Absatz 6 und 7 für Bauarten sowie in § 25 für Bauprodukte geregelt. Die Tätigkeit von abP-Stellen für Bauarten bestimmt nunmehr § 16a Absatz 3 Satz 3 und für Bauprodukte § 19 Absatz 2. In § 24 werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in § 24 auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt. In § 25 Absatz 2 ist allerdings eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich jedoch auch bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 90 Absatz 6 dient somit der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 88a unter Umständen auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden,

dass insbesondere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2 Nummer 4 und 5 stehen und gegebenenfalls über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 88a erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.